



66/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

13. Dezember 2023

---

## **Richtlinie**

**über die Vergabe von Stipendien**

**an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms**

**- Deutschlandstipendium -**

**vom 12.12.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Bewerbungsverfahren	3
§ 3	Auswahlverfahren	3
§ 4	Auswahlkommission	4
§ 5	Auswahlkriterien	5
§ 6	Bewertung der Auswahlkriterien	6
§ 7	Fortsetzung der Förderung	6
§ 8	Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung	6
§ 9	Begleitprogramm	7
§ 10	Inkrafttreten	7
	Anlage	8
	Abschnitt I	8
	Bewertung der Leistungskriterien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 5 Abs. 2	8
A.	Bewertungspunkte	8
	Bewertungsschema für erbrachte Leistungen	8
	Bewertungsschema für studienrelevante Berufsabschlüsse	9
B.	Maßstab für die Bewertung der erbrachten Leistungen im Auswahlverfahren	9
	Abschnitt II	10
	Bewertung der Leistungskriterien für immatrikulierte Studierende nach § 5 Abs. 3	10
A.	Bewertungsschema der erbrachten Studienleistung:	10
B.	Maßstab für die Bewertung der erbrachten Studienleistung im Auswahlverfahren	11
C.	Maßstab für die Bewertung der erreichten ECTS-Leistungspunkte im Auswahlverfahren	11
	Abschnitt III	12
	Bewertung der weiteren Kriterien nach § 5 Abs. 4 bis 6	12
	Abschnitt IV	12
	Gesamtbetrachtung	12

## **Richtlinie über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms - Deutschlandstipendium - vom 12.12.2023**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. 03.2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m § 13 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 08.05.2012, zuletzt geändert am 17.11.2020 (MB 47/2020), hat das Präsidium der HWR Berlin folgende Richtlinie erlassen:

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HWR Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 08.05.2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien, zur Festlegung der Auswahlkriterien und deren Bewertung, zur Auswahlkommission, zum Begleitprogramm und zu Festlegungen zur Verlängerung der Förderung und der Förderungshöchstdauer.

### **§ 2 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag voraus, der innerhalb der von der HWR Berlin festgesetzten Frist mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die HWR Berlin gibt auf ihrer Webseite den Termin für die Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen bekannt.
- (3) Der Antrag ist einschließlich der einzureichenden Unterlagen online über das Internet zu stellen. Anträge auf Weiterförderung werden per E-Mail an die Geschäftsstelle Deutschlandstipendium der HWR Berlin gesandt.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission auf Basis der Auswahlkriterien gemäß § 5 der Richtlinie die Bewerberinnen und Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, sowie weitere Bewerber und Bewerberinnen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in der Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.
- (2) Es können nur die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, zu denen die Bewerberinnen und Bewerber fristgerecht entsprechende Nachweise erbracht haben.

(3) Die Vergabe von zweckgebundenen Stipendien erfolgt an die Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen der Zweckbindung gemäß § 9 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HWR Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms erfüllen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Hochschulleitung setzt eine Auswahlkommission für die Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

1. ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,
2. jeweils eine Studiendekanin oder ein Studiendekan jedes Fachbereichs und die Direktorin oder der Direktor der Berlin Professional School,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA),
4. ein Mitglied aus dem Verein Kontakte e.V. auf Vorschlag seines Vorstandes.
5. Für die Mitglieder unter 2. werden die Dekaninnen und Dekane bzw. die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor der Berlin Professional School als Stellvertretungen benannt, für die Mitglieder unter 3. benennt der AStA, für die Mitglieder unter 4. der Verein Kontakte e.V. jeweils stellvertretende Mitglieder.

(3) In beratender Funktion sitzen der Auswahlkommission bei:

- die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und
- die oder der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung.

(4) Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung.

(5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist die oder der Vorsitzende aus Befangenheitsgründen nicht stimmberechtigt, entscheidet in diesen Fällen das Los.

(6) Vor der Beschlussfassung über die Vergabe einzelner Stipendien wird festgestellt, ob bei den Mitgliedern der Auswahlkommission Befangenheit vorliegt.

- a) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vorgesehen:
1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
  2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
  3. Derzeitige oder geplante enge Zusammenarbeit z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten oder Veröffentlichungen.
  4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung (z.B. studentische Hilfskraft, Betreuung einer Haus-, Projekt-, Praktikums- oder Abschlussarbeit, Teilnahme des Studierenden an mehreren Lehrveranstaltungen der Professorin oder des Professors).

- b) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:
1. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter a) 1. fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
  2. Wirtschaftliche Interessen von unter b) 1. aufgeführten Personen.
  3. Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungsprojekten oder Veröffentlichungen innerhalb der letzten drei Jahre.
  4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnisse in den zurückliegenden vier Semestern.

## § 5 Auswahlkriterien

- (1) Ein Stipendium wird gemäß § 4 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HWR Berlin aufgrund besonderer Begabung und Leistungen des Studierenden sowie seines persönlichen Werdegangs, seines gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie seiner persönlichen und sozialen Umstände vergeben.
- (2) Kriterium für die Leistung und Begabung ist für Studienanfängerinnen und Studienanfänger:
1. für ein Bachelorstudium: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HWR Berlin berechtigt,
  2. für ein Masterstudium: die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HWR Berlin berechtigt.
- (3) Kriterien für die Leistung und Begabung sind für bereits immatrikulierte Studierende:
1. die bisher erbrachten Studienleistungen (Notendurchschnitt) und
  2. die erreichten ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Kriterien des persönlichen Werdegangs sind insbesondere:
1. besondere Erfolge,
  2. besondere Auszeichnungen und Preise,
  3. vorangegangene Berufstätigkeiten und freiwillige Praktika.
- (5) Kriterien des gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sind insbesondere:
1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit,
  2. gesellschaftliches, hochschulpolitisches oder politisches Engagement,
  3. gemeinnütziges oder karitatives Engagement.
- (6) Kriterien für persönliche und soziale Umstände sind insbesondere:
1. Krankheiten und Behinderungen,
  2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
  3. besondere soziale Härten oder die familiäre Herkunft.
- (7) Für Studierende im ersten Semester, die noch keine Studienleistung erbringen konnten, gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 6 Bewertung der Auswahlkriterien**

(1) Die Erfüllung der Auswahlkriterien wird durch die Auswahlkommission geprüft und nach Punkten bewertet. Die Auswahlkommission kann maximal 20 Punkte vergeben. Davon entfallen insgesamt 15 Punkte auf die Leistungskriterien gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 und insgesamt 5 Punkte auf die weiteren Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 bis 6.

(2) Um die Leistung der unterschiedlichen Bewerber/innengruppen vergleichbar zu machen, werden in einem ersten Schritt die Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in ein 30-Punkte-System (Bewertungspunkte gemäß Anlage) übersetzt. In einem zweiten Schritt werden die Bewertungspunkte nach der Systematik der Anlage in Stipendienpunkte übertragen.

(3) Im Protokoll der Sitzung wird als Ergebnis festgehalten, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Förderung aufgenommen werden sollen, sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die in einer von der Auswahlkommission festgelegten Reihung nachrücken.

## **§ 7 Fortsetzung der Förderung**

(1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Bei weiterhin hervorragendem Leistungsstand der Stipendiatin oder des Stipendiaten wird die Förderung von Amts wegen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bewilligt.

Als Kriterien für das Halten des Leistungsstandes gelten:

1. Die Studienleistungen (Notendurchschnitt) haben sich nicht um mehr als 1,0 Punkte verschlechtert. und
2. die erworbenen ECTS-Leistungspunkte weichen nicht mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte vom Regelstudienverlauf für das betreffende abgeschlossene Semester ab.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission auf Antrag über die Fortgewährung des Stipendiums entscheiden (insbesondere bei Krankheit, Pflege von Angehörigen, bei Auslandsaufenthalten). Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn für den Bewilligungszeitraum private Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Fortsetzungen der Förderung sind vorbehaltlich der Regelung in § 8 maximal bis Ende der Regelstudienzeit möglich.

## **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum der Förderung auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 9 Begleitprogramm**

Die HWR Berlin fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Stipendienvergabefeier und weitere gemeinsame Veranstaltungen. Bei der Gestaltung des Begleitprogramms wird sichergestellt, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

## **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms - Deutschlandstipendium - vom 20.11.2020“ außer Kraft.

## Anlage

### Abschnitt I

#### Bewertung der Leistungskriterien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 5 Abs. 2

Kriterium: Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HWR Berlin berechtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2) oder die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Es können maximal 15 Stipendienpunkte vergeben werden.

#### A. Bewertungspunkte

Für die Vergleichbarkeit werden der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1), die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) oder andere Qualifikationen, die zum Studium an der HWR Berlin berechtigen, insbesondere die Abschlussbenotung bzw. das Abschlussprädikat studienrelevanter Berufsabschlüsse nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

#### Bewertungsschema für erbrachte Leistungen

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung / Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3



Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung / Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums	Bewertungspunkte
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

### Bewertungsschema für studienrelevante Berufsabschlüsse

Bewertungsschema für studienrelevante Berufsabschlüsse, die in den jeweiligen Studienordnungen der Bachelorstudiengänge in der Anlage 1 „Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG“ als besonders geeignet festgelegt sind.

Dieses Bewertungsschema ist auch anzuwenden für studienrelevante Berufsabschlüsse für den Zugang zu Masterstudiengängen, in denen die jeweilige Studienordnung einen Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 10, Abs. 6. Ziffer 9 BerlHG vorsieht.

Abschlussprädikat (Abschlussnote des relevanten Berufsabschlusses)	Bewertungspunkte
Sehr gut ( $\leq 1,5$ )	30
Gut ( $\leq 2,5$ )	25
Befriedigend ( $\leq 3,5$ )	15
Ausreichend ( $\geq 3,5$ )	10

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

### B. Maßstab für die Bewertung der erbrachten Leistungen im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelnden Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerber/innengruppe).

Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerber/innengruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	Zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	15
80 ≤ 90 % der höchsten Bewertungspunktzahl	12
70 ≤ 80 % der höchsten Bewertungspunktzahl	9
60 ≤ 70 % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
50 ≤ 60 % der höchsten Bewertungspunktzahl	3
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

**Abschnitt II****Bewertung der Leistungskriterien für immatrikulierte Studierende nach § 5 Abs. 3**

Kriterium	Maximale Stipendienpunkte
1. Durchschnittsnote der bereits erbrachten Studienleistung	10
2. bereits erreichte ECTS-Leistungspunkte	5

Es können maximal 15 Punkte vergeben werden.

**A. Bewertungsschema der erbrachten Studienleistung:**

Für die Vergleichbarkeit wird die Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung nach folgendem Schema bewertet:

Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

## B. Maßstab für die Bewertung der erbrachten Studienleistung im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelnden Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerber/innengruppe).

Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerber/innengruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	Zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	10
80 ≤ 90 % der höchsten Bewertungspunktzahl	8
70 ≤ 80 % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
60 ≤ 70 % der höchsten Bewertungspunktzahl	4
50 ≤ 60 % der höchsten Bewertungspunktzahl	2
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

## C. Maßstab für die Bewertung der erreichten ECTS-Leistungspunkte im Auswahlverfahren

Der Maßstab für die Bewertung der erreichten ECTS-Leistungspunkte sind die festgelegten ECTS-Leistungspunkte pro Semester in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge der Bewerberinnen und Bewerber. Die geleisteten ECTS-Leistungspunkte einer Bewerberin oder eines Bewerbers, werden mit den ECTS-Leistungspunkten der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verglichen, in welchem Studiengang sie oder er immatrikuliert ist. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger ECTS-Leistungspunkte erbracht haben als die Studien- und Prüfungsordnung es vorsieht, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	Zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der max. zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte	5
80 ≤ 90 % der max. zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte	4
70 ≤ 80 % der max. zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte	3
60 ≤ 70 % der max. zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte	2
50 ≤ 60 % der max. zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte	1
< 50 % der max. zu erreichenden ECTS-Punkte	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

### Abschnitt III

#### Bewertung der weiteren Kriterien nach § 5 Abs. 4 bis 6

Für die Bewertung der weiteren Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 bis 6 gilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Erfüllung dieser Kriterien nachweisen muss. Die Auswahlkommission berät auf Grundlage dieser Nachweise, ob die jeweiligen Kriterien erfüllt sind und dafür Stipendienpunkte vergeben werden können. Die Auswahlkommission kann für Teilkriterien auch halbe Punkte vergeben. Die Teilkriterien werden wie folgt bewertet:

Kriterium	Maximale Stipendienpunkte
1. Persönlicher Werdegang (§ 5 Abs. 4): besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und freiwillige Praktika	1
2. Gesellschaftliches oder soziales Engagement (§ 5 Abs. 5): außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitarbeit in gemeinnützigen oder karitativen Verbänden und Vereinen	2
3. Persönliche und soziale Umstände (§ 5 Abs. 6): schwere Krankheit oder Behinderung, Betreuung eigener Kinder - insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige, besondere soziale Härten, familiäre Herkunft	2

Es können maximal 5 Punkte vergeben werden.

### Abschnitt IV

#### Gesamtbetrachtung

Die ermittelnden Stipendienpunkte werden jeweils pro Bewerberin oder Bewerber addiert. Die sich daraus ergebende Gesamtbewertung der Bewerberin oder des Bewerbers wird mit den Ergebnissen anderer Bewerberinnen und Bewerber verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerber/innengruppe). Bei der abschließenden Gesamtschau können in Ausnahmefällen relativ eindeutig qualifiziertere Bewerberinnen und Bewerber mit einem zusätzlichen halben Punkt in der Bewertung hervorgehoben werden, sofern nicht bereits maximal 5 Punkte bei den weichen Kriterien erreicht wurden. Daraus ergibt sich eine entsprechende Rangfolge für die Vergabe der Stipendien. Die Vergabe der Stipendien erfolgt in dieser Reihenfolge. Im Verfahren werden zunächst die zweckgebundenen Stipendien, dann die nicht zweckgebundenen vergeben. Stehen mehrere Stipendien zur Verfügung, erfolgt die Vergabe an die Bewerberin oder den Bewerber mit der nächsthöheren Stipendienpunktzahl. Bei gleicher Stipendienpunktzahl entscheidet das Los.